

# NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at  
www.gemeindeverband-tirol.at

10/2014

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!**  
**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!**

**Der Tiroler Gemeindeverband informiert:**

**Abgabenverfahren nach der Bundesabgabenordnung (BAO);  
Bescheiderfordernisse, Beschwerdeentscheidung und Vorlage an das LVwG**

Bescheiderfordernisse:

- Bescheide ergehen grundsätzlich in Schriftform und sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen (Die fehlende Bezeichnung schadet nur dann nicht, wenn sich aus dem Inhalt kein Zweifel über den Bescheidcharakter ergibt).
- Abgabenbescheide haben im Spruch die Art und Höhe der Abgaben, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabenfestsetzung (Bemessungsgrundlagen) zu enthalten. Aus dem Inhalt muss hervorgehen, an wen der Bescheid ergeht. Erledigungen ohne Spruch oder ohne Nennung des Bescheidadressaten sind keine Bescheide und können keine Wirkung entfalten.
- Sind zur Entrichtung einer Abgabe mehrere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet, so kann gegen sie ein einheitlicher Abgabenbescheid erlassen werden. Bei mehreren Abgabenschuldnern (bspw. mehrere Miteigentümer bzw. Personengemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit) sind grundsätzlich alle Abgabenschuldner namentlich als Bescheidadressaten anzuführen.

- Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird (§ 101 Abs. 1 BAO).
- Sofern einem Anbringen nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird oder wenn der Bescheid von Amts wegen ergeht, ist eine Begründung erforderlich. In der Bescheidbegründung ist der Sachverhalt, den die Behörde als erwiesen annimmt, anzuführen und in der Beweiswürdigung in schlüssiger Form darzulegen, aus welchen Erwägungen sie zu dieser Ansicht gelangt. Weiters ist in der Begründung die rechtliche Beurteilung vorzunehmen. Abgesehen davon ist in der Begründung aber auch anzuführen, woher die Abgabenbehörde das entsprechende Zahlenmaterial bezieht (Bsp.: Hinweis, dass die Baumasse für die Berechnung des Baumassenanteils beim Erschließungsbeitrag aus dem Bauansuchen bzw. Baubescheid übernommen wurde).
- Der Bescheid muss schließlich eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, innerhalb welcher Frist (ein Monat ab Erlassung des Bescheides; vgl. im AVG bzw. VwGVG dagegen vier Wochen) und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist. Weiters, dass das Rechtsmittel begründet werden muss und dass ihm keine aufschiebende Wirkung zukommt. Bei einer Beschwerdeverentscheidung ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb eines Monats (vgl. im AVG nur zwei Wochen) ab Bekanntgabe der Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden kann (Vorlageantrag). Ferner ist in der Rechtsmittelbelehrung einer Beschwerdeverentscheidung darauf hinzuweisen, dass im Vorlageantrag die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden kann (siehe auch beiliegendes Muster). Die Wirksamkeit der Beschwerdeverentscheidung wird durch einen Vorlageantrag nicht berührt.
- Alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörde müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann, soweit nicht in Abgabenvorschriften die eigenhändige Unterfertigung angeordnet ist, die Beglaubigung treten, dass die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist. Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine

Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch den Leiter der auf der Ausfertigung bezeichneten Abgabenbehörde genehmigt (§ 96 BAO).

**Nach Einlangen einer Beschwerde gegen Bescheide in Abgabenverfahren ist auf Grundlage der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) folgende Vorgangsweise zu beachten:**

Abgabenrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beschwerdeentscheidung:

- **Überprüfung der Beschwerde** hinsichtlich der Rechtzeitigkeit und dem Vorliegen der gesetzlichen Form- und Inhaltserfordernisse nach § 250 Abs. 1 BAO (Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und Erklärung über den Umfang der Anfechtung, Erklärung welche Änderungen beantragt werden, Begründung). Bei entsprechenden Mängeln: Erteilung eines Mängelbehebungsauftrages nach § 85 Abs. 2 BAO;  
**Achtung:** Faxbestätigungen, E-Mail-Empfangsbestätigungen und Kuverts (Postaufgabestempel) müssen wie Rückscheine zum Akt genommen werden;
- **zwingende Erlassung einer Beschwerdeentscheidung** durch den Bürgermeister als Abgabenbehörde; Abgesehen von folgenden zwei Ausnahmen:
  - Antrag auf Unterbleiben einer Beschwerdeentscheidung durch den Beschwerdeführer **und** Vorlage der Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen durch die Abgabenbehörde;
  - Behauptung durch den Beschwerdeführer, dass lediglich die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen oder die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen vorliegt – siehe dazu § 262 Abs. 2 und 3 BAO;
- im Zuge der Erlassung der Beschwerdeentscheidung ist gegebenenfalls ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchzuführen.

Besondere Bestimmungen bei der Aktenvorlage an das Landesverwaltungsgericht:

- bei der Vorlage der Akten an das Landesverwaltungsgericht sind die Bestimmungen nach §§ 265 und 266 BAO zu beachten. Diese lauten im Detail:
  - Vorlage der Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht ohne unnötigen Aufschub (allenfalls nach Durchführung weiterer Ermittlungen bei entsprechendem neuem Vorbringen im Vorlageantrag);
  - Übermittlung des vollständigen gemeindlichen Aktes im Original (insbesondere angefochtener Bescheid, Beschwerdeentscheidung, Vorlageantrag, Beitrittserklärungen, Rückscheine und Kuverts);

- Erstellung eines Vorlageberichtes durch die Abgabenbehörde (formloses Schreiben zur Darstellung des Sachverhaltes, Nennung der Beweismittel, Eingehen auf die Beschwerdepunkte und Eingehen auf die Rechtzeitigkeit);
  - Erstellung eines Aktenverzeichnisses.
- Gemeindliche Verordnungen (bzw. Nachweise über die entsprechende Kundmachung) die dem Bescheid zu Grunde liegen, sind dem Landesverwaltungsgericht unter einem mit dem Akt vorzulegen.
  - Die Abgabenbehörde hat die Parteien vom Zeitpunkt der Vorlage an das Verwaltungsgericht unter Anschluss einer Ausfertigung des Vorlageberichtes sowie des Aktenverzeichnisses zu verständigen (§ 265 Abs. 4 BAO).

Wie oben dargestellt, ergeben sich im Abgabenverfahren nach der BAO teilweise gravierende Unterschiede zu den (bspw. im Baurecht) zu führenden Verfahren nach dem AVG. Ausdrücklich wird also darauf hingewiesen, dass in den AVG-Verfahren eine Beschwerdeentscheidung nicht zwingend vorgesehen ist. Auch im Zusammenhang mit der Vorlage des (Bau)-Aktes an das Landesverwaltungsgericht ist etwa kein Vorlagebericht, Aktenverzeichnis, etc. erforderlich.

## **Tiroler Gemeindetag am 3. November 2014 in der Gemeinde Erl**

Der Tiroler Gemeindetag 2014 wird am Montag, den 3. November in der Gemeinde Erl (Festspielhaus) stattfinden. Die Einladungen zu dieser Veranstaltung mit Bekanntgabe der detaillierten Tagesordnung werden demnächst erfolgen. Da das Land Tirol derzeit verstärkt Unterkünfte für AsylwerberInnen in den Gemeinden Tirols sucht, wird für entsprechende Fragen und Antworten ein Infostand der Flüchtlingskoordination des Landes Tirols zur Verfügung stehen.

## **Hinweis über Schulungs- und Informationsveranstaltungen**

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

- **Umsetzung der Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG-Novelle 2014) – „Praxisveranstaltung“ für Bürgermeister, Substanzverwalter (Stellvertreter), Rechnungsprüfer, Gemeindemandatare und Gemeindebedienstete, die mit dieser Materie befasst sind;**

Referenten: Mag. Bernhard Walser, Vorstand der Abteilung Agrargemeinschaften beim Amt der Tiroler Landesregierung und Steuerberater Othmar Schönherr, Schönherr &

Schönherr, Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH, Ausserrain 29, 6167 Neustift;

Diese Veranstaltungen wurden in den Bezirken Imst, Landeck, Innsbruck Land und Reutte bereits im September abgehalten. Folgende Termine mit Beginn jeweils um 14.00 Uhr werden derzeit noch angeboten:

- **Bezirke Schwaz, Kitzbühel und Kufstein**, am **Montag, den 6.10.2014** in Strass, Gemeindesaal
- **Bezirk Lienz**, am **Dienstag, den 7.10.2014** in Tristach, Gemeindesaal

**Um die Gemeinden** speziell in der „Übergabe- bzw. Übergangsphase“ **zu unterstützen, steht Steuerberater Othmar Schönherr darüber hinaus für gemeindeweise durchzuführende Intensivschulungen zur Verfügung.** Über die weiteren Details dazu informiert der Tiroler Gemeindeverband im Wege gesonderter Newsletter.

- **Kundenorientierte Korrespondenz und Protokollerstellung**

Referentin: Sabine Kramer

Diese Schulungsveranstaltung wird am Montag, den 20. Oktober 2014 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Theorie & Praxis in steuerrechtlichen Belangen der Gemeinde“**

Referent: Mag. Dr. Helmut Schuchter, Stauder Schuchter Kempf Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co KG, 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 4/2-4 Stock

Diese Schulungsveranstaltung wird zweimal, nämlich am Mittwoch, den 29. Oktober 2014 und am Mittwoch, den 5. November 2014 jeweils ganztägig im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof angeboten werden.

- **Seminar „Winterdienst für Tiroler Gemeinden“**

Referenten: Dr. Dietmar Tschenett, DI Bernd Stigger, Dr. Manfred Bauer, DI Josef Mühlmann und ein Vertreter der GemNova DienstleistungsGmbH

Diese Schulungsveranstaltung wird am Donnerstag, den 30. Oktober 2014 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Der nichtamtliche Sachverständige – Prüfstellen und Sachverständige im Behördenverfahren“**

Referent: RA Dr. Martin Attlmayr, LL.M., Rechtsanwalt in Innsbruck und Liechtenstein

Diese Schulungsveranstaltung wird am Donnerstag, den 13. November 2014 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Öffentliche Straßen und Wege“ – gemeinderelevante Bestimmungen des Tiroler Straßengesetzes**

ReferentInnen: Mag.<sup>a</sup> Gudrun Reyman und Christoph Klingler, beide Abteilung Verkehrsrecht, Fachbereich Schiene-Straße, beim Amt der Tiroler Landesregierung

**Diese Schulungsveranstaltung wurde verschoben** und wird **nunmehr am Mittwoch, den 10. Dezember 2014** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ **zweimal** angeboten werden.

Die Einladungen samt Details zu den Veranstaltungen wurden bereits bzw. werden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, zeitgerecht ausgesandt. Darüber hinaus finden Sie die Seminarbeschreibungen auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes. Für die vom Tiroler Gemeindeverband organisierten Bezirksveranstaltungen zur TFLG Novelle 2014 wurden die Schulungsunterlagen bereits per E-Mail an die betreffenden Gemeinden Tirols übermittelt. Es wird ersucht, diese Unterlagen in ausgedruckter Form zu den Veranstaltungen mitzunehmen.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 2. Oktober 2014

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.  
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes

Anlage: Vorschreibung des Erschließungsbeitrages BVE (Muster)